

II Allgemeine Grundsätze

1. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
3. Es wird erwartet, dass der Antragstellende eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.
4. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.
5. Es werden nur Teilnehmende aus der Stadt Erkelenz gefördert. Bei Kinder- und Jugendberufshilfen, sowie bei Freizeitmaßnahmen können auch auswärtige Betreuungskräfte gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Erkelenzer Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für auswärtige Mitarbeitende bei entsprechenden Schulungen.
6. Antragsfristen
Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
7. Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:
 - a) Der Zuschuss wird ausschließlich für die beantragte Maßnahme bewilligt.
 - b) Der Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
 - c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
 - d) Die Bewilligung ist unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.
 - e) Der Zuschuss wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn er infolge geringerer Kosten oder nachträglicher anderer Finanzierungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

II Allgemeine Grundsätze

- f) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
 - g) Investitionszuschüsse werden mit einer Zweckbindung mit zeitlicher Angabe bewilligt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
 - h) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
 - i) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung; Voraussetzung ist also der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnahmebeitrages.
 - j) Der Antragstellende hat ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.** Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.
- 9.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien (ausgenommen Leistungen nach Abschnitt VII) werden wie folgt ausgezahlt:
- a)

Bauliche Investitionen	
nach Vergabe des Rohbauauftrages	35 %
nach Abnahme des Rohbaus	35 %
nach Schlussabnahme	25 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	5 %
 - b) Alle sonstigen Maßnahmen
Der Gesamtzuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
Auf Antrag kann der Träger vorab eine Abschlagszahlung erhalten:

nach Anerkennung bzw. Rechtskraft der Bewilligung	75 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	25 %
- 10.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gewährt, wenn der antragstellende freie Träger der Jugendhilfe der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt beigetreten ist. Bis zum **01.01.2018** gilt eine Übergangsfrist für diese Regelung.

III Erholungsmaßnahmen

III.1 Familienerholung

III.1.1 Allgemeines

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden.

Die Förderung soll solchen Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter schwer zumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Die Familie muss ihren Wohnsitz in der Stadt Erkelenz haben.

Gefördert werden die Eltern, Pflegeeltern oder bei unvollständigen Familien das allein erziehende Elternteil mit ihren Kindern. Die zur Familie gehörenden Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr gefördert und werden, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in die Förderung einbezogen.

Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, werden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, von den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen durchgeführt werden.

III.1.2 Art der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind durchzuführen in Familienferienheimen, Familienferiendörfern und ähnlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik oder im europäischen Ausland, die eine richtliniengemäße Familienerholung gewährleisten.

In den Einrichtungen soll mindestens eine Hauptmahlzeit gewährt werden.

Das gilt nicht für Familienferiendörfer.

Die Erholungsmaßnahmen sollen mit einer der Erholung förderlichen familienpädagogischen Betreuung verbunden sein.

Die Auswahl der Familien erfolgt unter der Verantwortung des jeweiligen Trägers.

Die Träger prüfen insbesondere das Familieneinkommen anhand von Einkommensnachweisen (siehe 1.3). Entsprechende Nachweise hat der Träger bereitzuhalten; diese sind auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz vorzulegen.

Die Familienerholungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage ist ein Zuschuss nicht zu gewähren.

III Erholungsmaßnahmen

III.1 Familienerholung

III.1.3 Höhe der Förderung

Das nachzuweisende und nach § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu ermittelnde Familieneinkommen darf bei Antragstellung die zu berechnende Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigen.

Die Zuschüsse betragen je teilnehmende und förderungsfähige Person pro Tag:

- für Familien mit 1 und 2 Kindern	5,50 €
- für Familien mit 3 und 4 Kindern	8,00 €
- für Familien mit 5 und mehr Kindern	9,50 €

Teilnehmende Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten einen erhöhten Zuschuss von 8,00 € bzw. 12,00 € bzw. 14,00 €. Das gilt auch für Kinder von Familien, die Sozialhilfe beziehen und für Kinder von allein erziehenden Elternteilen.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Zuschüsse sind derselben Familie höchstens alle 2 Jahre zu gewähren.

Sofern sich dritte Stellen (z. B. Betriebe, Krankenkassen) an der Mitfinanzierung beteiligen und dadurch die Eigenbeteiligung der Familien wegfällt oder unangemessen wird, kann die städt. Beihilfe gekürzt werden.

III.1.4 Verfahren

Der Antrag ist von Trägern der Jugendhilfe mit Berechnung des Einkommens (§ 82 SGB XII) und der Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen. Es sind Antragsvordrucke des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu verwenden.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).